

Informationen für Bewerber_innen für konsekutive Masterstudiengänge zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung

Inhaltsübersicht

1. Zugang und Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen im Überblick
2. Härtefallanträge bei der Zulassung
 - 2.1 Grundlagen
 - 2.2 „Eilfälle“
 - 2.3 „Ortsbindungsfälle“
 - 2.4. Kurzüberblick „Härtefallkategorien, Härtefallgründe und Nachweise“
3. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung
 - 3.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen“
 - 3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“
4. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren nach dem HmbGGbM

Hinweis: Die Inhalte dieses Informationsmerkblatts sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die vorliegende Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

1. Zugang und Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen im Überblick

Als Bewerber_in für einen konsekutiven Masterstudiengang sollten Sie als Erstes klären, ob Sie die allgemeine Zugangsvoraussetzung (in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss) erfüllen. In den meisten Masterstudiengängen gibt es darüber hinaus weitere, besondere Zugangsvoraussetzungen, die Sie ebenfalls erfüllen müssen. Solche studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang. Bewerber_innen mit Behinderungen können ggf. einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen stellen (siehe Punkt 3.1).

Die konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität Hamburg sind in der Regel örtlich zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass bereits vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wurde, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Sie sollten daher prüfen, ob Sie zu den Personen gehören, die Zulassungschancen ggf. durch einen Härtefall-

antrag (siehe Punkt 2) oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation von Auswahlkriterien (siehe Punkt 3.2) erhöhen können.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Sonderanträge bei Zugang und Zulassung zu konsekutiven Studiengängen gestellt werden können:

Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber_innen bei Zugang und Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen (Vereinfachte Darstellung)	
Zugang	Liegen bei mir die allgemeinen und studiengangspezifischen Voraussetzungen vor, um mich an der UHH (für meinen Wunschstudiengang) bewerben zu können?
Allgemeine Zugangsvoraussetzung Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder Äquivalente	
Besondere Zugangsvoraussetzungen Fast nur Studiengänge mit studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen	Antrag auf Nachteilsausgleich Nur für Personen mit Behinderungen
Zulassung	Wie erfolgt an der UHH die Verteilung der vorhandenen Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen?
Vorabquote für Härtefälle (10 %)	
→ „Eilfälle“ (3 %)	Härtefallantrag
→ „Ortsbindungsfälle“ (7 %)	Härtefallantrag
Hauptquoten	
→ Leistungsquote (90 %) Vergabe nach Auswahlkriterien	Antrag auf Nachteilsausgleich Nur für Personen mit Behinderungen
→ Wartezeitquote (10 %) Vergabe nach Wartezeit	
Entscheidungsträger: Service für Studierende	Entscheidungsträger: Service für Studierende
Entscheidungsträger: Fakultäten	Entscheidungsträger: Fakultäten, selten Service für Studierende
<small>© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Stand: Mai 2015</small>	

Die Prüfung der allgemeinen und der besonderen Zugangsvoraussetzung/en sowie die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt weit überwiegend durch die Fakultäten. Eine Ausnahme bilden die nachfolgend genannten Studiengänge, bei denen das Team „Bewerbung & Zulassung“ (CampusCenter) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Auswahl der Bewerber_innen übernommen hat: Bewegungswissenschaft M. A., Biologie M. Sc., British and American Cultures: Texts and Media M. A., English as a World Language M. A., Lehramtsstudiengänge (M. Ed.), Medienwissenschaft/Media Studies M. A., Psychologie M. Sc.

Die Härtefallanträge für alle Studiengänge werden nur vom Team Bewerbung & Zulassung bearbeitet!

Bitte nutzen Sie die aktuelle Version der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“, um sich ausführlicher über die Bewerbungsformalitäten zu informieren:

<http://www.uni-hamburg.de/masterbewerbung> bzw.
<http://www.uni-hamburg.de/info-master>

Hinweis für Bewerber_innen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung und/oder einem im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Studienabschluss

Die Zugangs- und Zulassungsregelungen sowie die Regelungen zu den Sonderanträgen gelten für alle Bewerber_innen, unabhängig davon, ob die Hochschulzugangsberechtigung und/oder der berufsqualifizierende Studienabschluss im In- oder im Ausland erworben wurden. Sofern Sie Ihren berufsqualifizierenden Studienabschluss im Ausland erworben haben, müssen Sie ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen (www.uni-hamburg.de/sprachkenntnisse). Dies gilt jedoch nicht für Masterstudiengänge, die in der Unterrichtssprache „Englisch“ durchgeführt werden. Im Informationsmerkblatt „Master- und Aufbaustudiengänge der Universität Hamburg“ können Sie sehen, welche Studiengänge in englischer Sprache angeboten werden:

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/master-und-aufbaustudiengaenge.pdf>

Ausländische Nachweise sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

2. Härtefallanträge bei der Zulassung

2.1 Grundlagen

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht vor, dass von den für Studienanfänger_innen zur Verfügung stehenden Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen vorweg ein Anteil von zehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen ist (Härtequote). Die in dieser Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind. Näheres regelt die Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten lassen sich **zwei Fallgruppen** unterscheiden:

- Bewerber_innen, bei denen aus gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eilfälle“).
- Bewerber_innen, die aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“).

Die Anerkennung eines Härtefallantrags kann ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Studienbewerber_innen führen, sofern genügend Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen. Liegen mehr anererkennungsfähige

Härtefallanträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach Leistung.

Die Zulassung als Härtefall hat zur Folge, dass eine andere Person, die die Auswahlkriterien besser als Sie erfüllt, nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Verletzung des Gleichheitsgebots zu vermeiden, muss daher bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Für den Nachweis der von Ihnen geltend gemachten Gründe gilt, dass Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein muss, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

2.2 Bewerber_innen, bei denen aus besonderen gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eilfälle“)

Grundsätzlich können nur schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die zugleich das Erreichen des angestrebten Berufsziels gefährden, zur Anerkennung als Härtefall führen. So kann beispielsweise eine Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) **allein** in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtequote rechtfertigen. In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen¹ kann einem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums im gewählten Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit oder Behinderung; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Grundsätzlich muss Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Als Belege für gesundheitliche Gründe kommen in Betracht

¹ Die Beispiele sind nicht überschneidungsfrei und beruhen auf Gerichtsurteilen (Zulassung zu bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen).

- **Fachärztliches Gutachten:** Ein/e aktuelle/s fachärztliches (oder im Einzelfall ein psychotherapeutisches) Gutachten bzw. eine entsprechende Stellungnahme muss konkrete und nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigung/en sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf enthalten. Auf dieser Basis sollen dann die Ausführungen zu den geltend gemachten Härtefallgründen erfolgen. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme soll auch für medizinische oder psychologische Laien nachvollziehbar sein. Einfache (fach-) ärztliche Bescheinigungen oder Atteste reichen nicht aus.
- **Alternative oder zusätzliche Belege:** Da jeder Fall anders gelagert ist, sollte individuell geprüft werden, welche anderen oder welche zusätzlichen Belege als Nachweis dienen können. Im Einzelfall ist es denkbar, dass anstatt eines fachärztlichen Gutachtens die gutachterliche Stellungnahme eines Rehabilitationsträgers, insbesondere der Agenturen für Arbeit, eingereicht wird. Empfehlenswert ist es auch, bereits vorhandene Unterlagen als ergänzende Belege zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben einzureichen. Nachfolgend sind beispielhaft potenziell geeignete Belege genannt: Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken); Bescheid über Einstufung in eine Pflegestufe. In der Regel können solche Belege jedoch **nicht als alleiniger Nachweis** dienen, sondern lediglich ein fachärztliches Gutachten ergänzen.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Eilfallantrag“ erfüllen?

Der Härtefallantrag ist **nur** an den Service für Studierende, Team Bewerbung & Zulassung, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg, zu richten. Unabhängig davon sind die Bewerbungsunterlagen an die in der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudien-gang“ bzw. die in der Online-Bewerbung angegebenen Stellen zu senden:

<http://www.uni-hamburg.de/masterbewerbung>

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

- (1) Unterschriebener Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Härtefallantrags.
- (2) Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Härtefallantrag nicht berücksichtigt werden!

Hinweise zur Begründung des Härtefalls

Eine Begründung sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

1. Seit wann und warum haben Sie eine Krankheit bzw. Behinderung?

z. B. seit Geburt; aufgrund eines Unfalls im Jahr JJJJ; aufgrund einer Krankheit, die im Jahr JJJJ festgestellt wurde.

2. Wie lautet die Diagnose bzw. wie lauten die Diagnosen?

Diagnose [nach jeweils aktueller ICD (International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation)] und ggf. eine davon abweichende gängige oder alltagssprachliche Bezeichnung nennen, z. B. „Zystische Fibrose“ (ICD-10) wird auch als „Mukoviszidose“ bezeichnet.

3. Bisherige und zu erwartende Entwicklung

Wie hat sich die Krankheit bzw. Behinderung bislang entwickelt bzw. wie ist der Verlauf?

z. B. die Krankheit hat sich langsam verschlimmert; seit der Diagnose sind bislang fünf akute Phasen aufgetreten, die stets zu mehrwöchigen stationären Behandlungen geführt haben.

Wann und wie wurden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bislang behandelt?

z. B. ambulante Behandlungen (Medikamente, Chemo-oder Strahlentherapie, Physiotherapie, Psychotherapie, ...); stationäre Behandlung (Operationen, Medikamente, weitere Therapien); ggf. andere Maßnahmen, beispielsweise ambulante sozialpsychiatrische Unterstützung, Wohnen in einer therapeutischen Einrichtung o. Ä.

Wie werden oder wie könnten sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen entwickeln?

z. B. vorhandene Beeinträchtigungen werden bis auf weiteres stabil bleiben; ... Beschwerden verschlimmern sich stetig, hohe Wahrscheinlichkeit, dass Krankheit erneut auftritt.

4. Erläuterung der Härtefallgründe

- (3) Aussagefähige Belege, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Falls Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständiger Antrag stets dazu führt, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Neben gesundheitlichen Gründen können auch sonstige, vergleichbar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden, die durch geeignete Unterlagen nachzuweisen sind.

2.3 Bewerber_innen, die aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“)

Grundsätzlich gilt, dass Ihr Härtefallantrag nur dann anerkannt werden kann, wenn Sie aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind. Dabei muss es sich um so schwerwiegende Gründe handeln, so dass ein Studium nur am Studienort Hamburg möglich und an einem anderen Studienort nicht zumutbar ist.

Liegen mehr anerkennungsfähige Härtefallanträge vor, als Studienplätze im Rahmen der Ortsbindungsquote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach Leistung. Gründe, die zu einer Anerkennung als Härtefall in einer der nachfolgend genannten **vier Fallgruppen** führen, gelten als

vergleichbar. Bewerber_innen, die Gründe für mehrere Fallgruppen geltend machen, werden der Fallgruppe mit der höchsten Priorität zugeordnet (siehe folgende Seite).

Fallgruppe Gründe, die dazu führen können, dass Bewerber_innen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind	Priorität	Auswahl innerhalb der Fallgruppe
Gesundheitliche Gründe	1	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Familiäre Gründe	2	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Soziale Gründe	3	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Wirtschaftliche Gründe	4	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung

(1) Gesundheitliche Gründe

Schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist, z. B.

- Eine bestimmte Behandlung ist nur am Studienort Hamburg und nicht an einem anderen Studienort möglich bzw. wurde in Hamburg begonnen und kann nicht an einem anderen Studienort fortgesetzt werden.
- Bewerber_in hat am Studienort Hamburg weitgehend barrierefreie Lebensbedingungen (z. B. Wohnraum, Assistenz, ÖPNV) oder lebt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, so dass ein Umzug an einen anderen Studienort unzumutbar erschwert ist.
- Sonstige vergleichbare gesundheitliche Gründe.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate), im Regelfall fachärztliches Gutachten (bei Ausnahmefällen geeignete Äquivalente), ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken), Bescheid über Einstufung in eine Pflegestufe o. Ä. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

(2) Familiäre Gründe

Familiäre Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und fachärztliches Gutachten: Das Gutachten soll neben der Bezeichnung der Krankheit/en oder Behinderung/en der zu pflegenden Person zum Ausmaß und dem Umfang der notwendigen Pflege bei Aktivitäten des täglichen Lebens ausführlich Stellung nehmen. Gelegentliche Hilfeleistungen reichen als Antragsgrund nicht aus. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt als erbracht, wenn ein Bescheid über die Einstufung in die Pflegestufen II oder III nach dem SGB XI vorgelegt wird. Zusätzlich sind auch Bescheide anderer Stellen (Träger der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, Sozialhilfeträger) geeignet, sofern diese konkrete Angaben über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit enthalten. Weiter muss in der Antragsbegründung nachvollziehbar dargelegt werden, ab welchem Zeitpunkt Sie die Pflege übernommen haben, welche pflegerischen Aufgaben Sie ausführen und mit welchem zeitlichen Aufwand diese Aufgaben verbunden sind. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht, wobei andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden sind.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate), Geburtsurkunde der Geschwister und die aktuelle Meldebescheinigung der Geschwister, um nachzuweisen, dass Sie und die Geschwister in einer gemeinsamen Wohnung leben. Darüber hinaus ist glaubhaft zu machen, wie die Versorgung neben dem Studium erfolgt, dass andere Personen nicht zur Verfügung stehen und auch nicht finanziert werden können. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG).

§ 25 Abs. 5 BAföG lautet:

„Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate), Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder, aktuelle Meldebescheinigung des Kindes bzw. der Kinder, um nachzuweisen, dass Sie und das/die Kind/er in einer gemeinsamen Wohnung leben. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Sie andere geeignete Belege einreichen, um nachzuweisen, dass Sie das Kind bzw. die Kinder tatsächlich betreuen oder pflegen und dass durch einen Studienortswechsel die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt wird. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Sonstige vergleichbare familiäre Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und andere geeignete Unterlagen. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

(3) Soziale Gründe

Soziale Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Wahrnehmung sozialer Pflichten am Studienort Hamburg, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, insbesondere Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophen- oder Zivilschutzes, Bestellung zum_r Bewährungshelfer_in, Vormund, Betreuer_in oder Pfleger_in im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer_in im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder Ausübung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft auf kommunaler oder auf Landesebene.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und aktuelle Bescheinigung (nicht älter als zwei Monate) der zuständigen Stelle oder Einrichtung. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Spitzensportler_innen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate). Die Eigenschaft als Spitzensportler_in sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen. Nähere Informationen zur Bescheinigung erhalten Sie bei der Laufbahnberatung des OSP. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Sonstige vergleichbare soziale Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und andere geeignete Unterlagen. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

(4) Wirtschaftliche Gründe

Wirtschaftliche Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Besondere wirtschaftliche Gründe, jedoch in der Regel nur bei einem Zusammentreffen mit gesundheitlichen, familiären oder sozialen Umständen (siehe oben), die zu einer wirtschaftliche Notlage führen.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate), geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Gründe und der Notlage. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

(5) Sonstige Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Ortsbindungsantrag“ erfüllen?

Der Härtefallantrag ist **nur** an den Service für Studierende, Team „Bewerbung & Zulassung“, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg, zu richten. Unabhängig davon sind die Bewerbungsunterlagen an die in der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“ bzw. die in der Online-Bewerbung angegebenen Stellen zu senden:

<http://www.uni-hamburg.de/masterbewerbung>

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

- (1) Unterschriebener Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Härtefallantrags.
- (2) Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Härtefallantrag nicht berücksichtigt werden!
- (3) Aussagefähige Belege, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der **Immatrikulation** entweder im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen! Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher_in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständiger Antrag stets dazu führt, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

2.4 Kurzüberblick „Härtefallkategorien, Härtefallgründe und Nachweise“

In der nachfolgenden Tabelle sind die möglichen Belege zum Nachweis der geltend gemachten Härtefallgründe noch einmal nach Fallgruppen differenziert zusammenfassend aufgezählt. Diese Zusammenfassung kann die bisherige ausführliche Darstellung jedoch nicht ersetzen!

Härtefallgründe nach Härtefallkategorien	Mögliche Belege zum Nachweis von Härtefallgründen
Härtefallkategorie „Eilfälle“	
Gesundheitliche Gründe	Fachärztliches Gutachten; ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken), Bescheid über Einstufung in eine Pflegestufe o. Ä.
Sonstige vergleichbar schwerwiegende Gründe	Geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe
Härtefallkategorie „Ortsbindungsfälle“	
Gesundheitliche Gründe	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); fachärztliches Gutachten, ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken), Bescheid über Einstufung in eine Pflegestufe o. Ä.
Familiäre Gründe „Pflege“	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); fachärztliches Gutachten; Bescheid über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III oder Äquivalente; Darlegung über die Pflegeaktivitäten, ggf. zusätzlich weitere geeignete Unterlagen
Familiäre Gründe „Unversorgte Geschwister“	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); Geburtsurkunde der Geschwister; aktuelle Meldebescheinigung der Geschwister; Darlegung, wie die Versorgung neben dem Studium erfolgt, dass andere Personen nicht zur Verfügung stehen und auch nicht finanziert werden können
Familiäre Gründe „Kinder“	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung des Kindes bzw. der Kinder; sofern Antragsteller_in und Kind_er nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben weitere Belege
Familiäre Gründe „Sonstige“	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe
Soziale Gründe „Pflichten im besonderen öffentlichen Interesse“	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); aktuelle Bescheinigung (nicht älter als zwei Monate) der zuständigen Stelle oder Einrichtung
Soziale Gründe „Spitzensportler_in“	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); Bescheinigung des OSP über Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP

Wirtschaftliche Gründe	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Gründe und der Notlage
Sonstige Gründe	Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate); geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe

3. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung

3.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen“

Zum Studium in konsekutiven Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. In den meisten Masterstudiengängen gibt es darüber hinaus weitere, besondere Zugangsvoraussetzungen, die Sie ebenfalls erfüllen müssen. Solche studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang. Dazu zählen z. B. eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung oder eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren. Diese Zugangsvoraussetzungen sind in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultäten verankert. Besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen zurzeit beispielsweise in Form von Sprachkenntnissen, eines bestimmten fachlichen Profils oder von Praktika.

Sofern Sie als Studienbewerber_in glaubhaft machen, dass Sie aufgrund von Behinderungen gegenüber anderen Bewerber_innen benachteiligt sind, da Sie behinderungsbedingt den Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht bzw. nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen können, kann Ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Nachstehend sind einige beispielhafte Konstellationen skizziert:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. weil internetgestützte Testverfahren nicht bedarfsgerecht modifiziert werden können oder Institute, die die Tests abnehmen, nicht barrierefrei zugänglich sind).
- Ersatz einer besonderen Zugangsvoraussetzung unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erworben werden konnten).
- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des grundständigen Studienabschlusses (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote für Studienanfänger_innen), z. B. bei Erwerb einer Behinderung während des grundständigen Studiums.

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ ist spätestens mit dem „normalen“ Zulassungsantrag an die Ansprechpersonen für Bewerber_innen für Masterstudien-

gänge zu richten, die in den jeweils aktuellen „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“ aufgeführt sind.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ besteht aus **zwei** Teilen:

- (1) Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteile und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.
- (2) Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständiger Antrag stets dazu führt, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“

Die konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität Hamburg sind in der Regel zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wird, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet.

Sofern Sie glaubhaft machen, dass Sie aufgrund von Behinderungen durch die Auswahlkriterien oder das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber_innen benachteiligt sind, kann Ihnen in Bezug auf eines oder mehrere Auswahlkriterien auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern die entsprechende Auswahlsetzung der Fakultät dies vorsieht.

Nach der Begründung des Hochschulzulassungsgesetzes müssen drei Voraussetzungen vorliegen, damit Nachteilsausgleiche gewährt werden können:²

- „Es muss ein behinderungsbedingter Nachteil vorliegen.
- Dieser Nachteil darf nicht bereits durch andere Maßnahmen ausgeglichen worden sein [...]. Auch Nachteile, die erst durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entstehen, können unausgeglichen sein. Dies dürfte insbesondere auf die Genehmigung einer Verlängerung der Studienzeit zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zutreffen. Eine solche Genehmigung ist selbst eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs, kann jedoch – wegen der längeren Studienzeit – zu einem schlechteren Rankingplatz bei der Zulassung zum Master-Studium führen und wäre insoweit als unausgeglichener Nachteil zu werten.
- Der Ausgleich des Nachteils darf den Grundsatz der Auswahl nach Eignung und Motivation nicht verletzen, da § 9 HZG weder aufgehoben noch geändert wird. Insofern wären insbesondere die Überkompensation von Nachteilen oder die Zulassung ungeeigneter Bewerber unzulässig. Eine fehlende Studierfähigkeit kann auch im Wege des Nachteilsausgleichs nicht ersetzt werden.“

² Drucksache 19/2249 vom 17. Februar 2009.

Nachstehend sind beispielhaft weitere Konstellationen skizziert:

- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote für Studienanfänger_innen), z. B.
 - bei Erwerb einer Krankheit während des Bachelorstudiums, die zu einer deutlichen Verschlechterung der erzielten Noten geführt hat oder
 - bei Erwerb einer Behinderung während des Studiums, die zu einem Bedarf an personeller Unterstützung (z. B. Assistenz, Mitschreibkraft) geführt hat, der aufgrund der Bewilligungspraxis des zuständigen Kostenträgers über mehr als ein Semester nicht gedeckt werden konnte und sich somit erheblich studienerschwerend ausgewirkt hat.
- Gewährung nachteilsausgleichender Maßnahmen bei Gesprächen oder Tests, die im Rahmen von Auswahlverfahren stattfinden (analog zu Nachteilsausgleichen in Prüfungsverfahren).
- Ersatz eines Auswahlkriteriums unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn ein Kriterium aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erfüllt werden konnte).

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ ist spätestens mit dem „normalen“ Zulassungsantrag an die Ansprechpersonen für Bewerber_innen für Masterstudiengänge zu richten, die in den jeweils aktuellen „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“ aufgeführt sind. Bewerber_innen für die Masterstudiengänge für die Lehramter, Bewegungswissenschaft, Biologie, Medienwissenschaft/Media Studies sowie voraussichtlich³ auch Anglistik/Amerikanistik und Psychologie richten den Antrag an das Team Bewerbung & Zulassung.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ besteht aus **zwei** Teilen:

- (1) Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteil/e und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.
- (2) Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständiger Antrag stets dazu führt, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

³ Bitte beachten Sie die aktuelle Version der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“.

4. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren nach dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)

Sofern Sie im Bewerbungsverfahren aufgrund von Behinderungen Ihre Rechte nach der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren“ (HmbBDVO) oder der „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren“ (HmbKHVO) geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an

info.zulassung@verw.uni-hamburg.de

Bitte verwenden Sie als Betreff „Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren“!

Informationsmerkblatt „Informationen für Bewerber_innen für konsekutive Masterstudiengänge zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung“ – Redaktion: Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Stand: 29. Mai 2015

Universität Hamburg
CampusCenter
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Service für Studierende
Team Bewerbung und Zulassung
E-Mail: info.zulassung@verw.uni-hamburg.de
Internet: <http://www.uni-hamburg.de/bewerbung>

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
Telefon: (040) 4 28 38 - 37 64
E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de
Internet: <http://www.uni-hamburg.de/beeintraechtigung>